Verband Sonderpädagogik e.V.

Positionen

zum Förderschwerpunkt

Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler

In allen Bundesländern sind durch Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften Regelungen getroffen, die sich auf den Auftrag und auf die Organisation des Haus- und Krankenhausunterrichts beziehen. Die „Empfehlungen zum Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler“ (KULTUSMINISTERKONFERENZ 1998) bieten darüber hinaus Denk- und Handlungsorientierungen, die den schulpädagogischen Auftrag präzisieren und Entwicklungstendenzen der Pädagogik für kranke Kinder und Jugendliche aufzeigen.
Die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz beziehen Pädagogik bei Krankheit in den paradigmatischen Wechsel der Sonderpädagogik ein und korrigieren bisherige Zuständigkeiten und Verfahrenswege des Unterrichtens bei Krankheit unter folgenden Aspekten:

- Krankheit, Krankenhausaufenthalt und lang andauern- de bzw. chronische Erkrankungen werden als Variablen beschrieben, die den Bildungs- und Erziehungsprozess erheblich beeinträchtigen, einen besonderen Förderbedarf anzeigen und individuelle sonderpädagogische Hilfen erforderlich machen können.

- Die Notwendigkeit von Unterricht im Krankenhaus und die Existenzberechtigung der Schulen für Kranke entscheiden sich nicht an zeitlichen Vorgaben der Dauer von Krankenhausaufenthalten, sondern an dem Nachweis und der Gewichtung ihrer sonderpädagogischen Aufgaben.

- Schulische Pädagogik bei Krankheit wird als vernetzte Aufgabe unterrichtlicher Förderung, prozessorientierter Diagnostik und begleitend Beratung begründet und auf das primäre Ziel der bestmöglichen Integration kranker Schülerinnen und Schüler ausgerichtet.
  In diese Aufgabe sind die Allgemeinen Schulen einbezogen.

Der Verband Sonderpädagogik e.V. (vds) begrüßt ausdrücklich die KMK-Empfehlungen und leitet daraus als Fachverband seine pädagogischen Positionen und Forderungen ab:

①

Die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz erfordern eine entsprechende Bearbeitung und Neufassung bestehender Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in allen Bundesländern. Der Rechtsanspruch auf Bildung und Erziehung, wie er in den Verfassungen und Schulgesetzen

der Länder niedergelegt ist, muss in uneingeschränktem Maße für alle kranken Kinder und Jugendlichen gewährleistet werden.

②

Durch Bereitstellung personeller und sachlicher Ressourcen ist eine optimale Verbindung verschiedener Lernorte - Unterricht in klinischen Einrichtungen, Hausunterricht und Besuch der Stammschule - herzustellen. In subsidiärer Weise sind dabei auch die Möglichkeiten elektronischer Kommunikationswege (Videokonferenzen, virtuelles Klassenzimmer, individuelles computergestütztes Lernen) zu nutzen, damit kranke Kinder und Jugendliche nicht nur gute Bedingungen der Reintegration vorfinden, sondern im Sinne der Inklusion kontinuierliche Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft erfahren und gestalten können.

③

Der vds befürwortet Organisationsformen eigenständiger Schulen für Kranke; sie bieten geeignete Ausgangsbedingungen für die professionelle Verantwortung einer Pädagogik bei Krankheit und ermöglichen die erforderliche Profilierung des pädagogischen Auftrags unter allgemeinen und standortspezifischen Aspekten. Für den Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler ist die Zuweisung von Lehrerinnen und Lehrern darauf auszurichten, verlässliche Personalstrukturen in klinischen Einrichtungen aufzubauen und zu erhalten. Für diese Lehrkräfte ist im Sinne der Professionalisierung der Austausch von Praxiserfahrung und -reflexion zu organisieren.

④

Für kranke Kinder und Jugendliche , die ihre Schule nicht besuchen können, ist frühestmöglich Hausunterricht zu erteilen. Dafür sind Personalressourcen zu schaffen und flexible Organisationsformen einzuführen.

⑤

Die vielfältigen Kompetenzen der Lehrerinnen und Lehrer, die an ihren Schulen für Kranke bzw. im Krankenhausunterricht eingesetzt sind, und die bestehenden interdisziplinären Kooperationen an klinischen Einrichtungen sind im Sinne eines Kompetenz- und Beratungszentrums zu bündeln und als stationäre und mobile Dienste für die Allgemeinen Schulen zur Verfügung zu stellen. Die Beratung vor Ort in den Allgemeinen Schulen hat sich als geeigneter Weg erwiesen, in der Klassengemeinschaft wie in den Lehrerkollegien Bedingungen bestmöglicher Integration kranker Schülerinnen und Schüler anzubahnen. Für alle Aufgaben der Förderung, Beratung und Begleitung kranker Schülerinnen und Schüler sind im erforderlichen Umfang Deputatstunden auszuweisen.

⑥

In dem Prozess abgestufter Reintegration nach einem klinischen Aufenthalt und bei definierten Förderbedürfnissen für Sonderunterricht können Schulen für Kranke vorübergehend ambulant besucht werden.

⑦

Die große Zahl längerfristig erkrankter und chronisch kranker Kinder und Jugendlicher (laut ärztlichen Statistiken 15 bis 20 Prozent) begründet die Forderung, an größeren Schulen bzw. auf regionaler Ebene Ansprechpartner oder Ansprechpartnerinnen für Pädagogik und Unterricht bei Krankheit zu beauftragen. Der Auftrag umfasst sowohl die Entwicklung präventiver Strategien als auch aktuelle schülerbezogene Beratung und Unterstützung. Zur inhaltlichen und strukturellen Absicherung ist bei den Schulämtern eine fachliche Zuständigkeit der für sonderpädagogische Fragestellungen verantwortlichen Personen oder Gremien (zum Beispiel Kooperationsstellen) zu organisieren. Für diesen Personenkreis sind zusätzliche Fortbildungsangebote bereit zu stellen.

⑧

Das Fehlen einer wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung für Lehrerinnen und Lehrer, die im Bereich Haus- und Krankenunterricht eingesetzt sind, macht die Einrichtung kontinuierlicher Fortbildungsangebote auf allen Ebenen dringend erforderlich, insbesondere zu den Themen: Unterrichts-, Diagnostik-, und Beratungskompetenz, Gesprächsführung, Supervision, Zusammenarbeit fachlicher Dienste; dabei sind auch länder-übergreifende Fortbildungsveranstaltungen anzubieten.

⑨

Der Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler muss als Element der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern in die Studienordnungen aufgenommen werden; aus Sicht des vds ist der in Baden-Württemberg gewählte Einstieg, „Unterricht mit kranken Kindern und Jugendlichen“ als Wahlpflichtfach innerhalb der Ausbildung für Sonderschullehrerinnen und - lehrer anzubieten, ein erster geeigneter Schritt.

⑩

Im Rahmen der zweiten Ausbildungsphase (Referendariat) sind Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten über Unterricht und Erziehung kranker Schülerinnen und Schüler zu informieren und auf den Auftrag der Integration vorzubereiten.

Beschluss des Bundesausschusses vom März 2004

Das Aufgabenfeld sonderpädagogischer Unterstützung kranker Schülerinnen und Schüler hat sich in den letzten Jahren weitreichend verändert. Die richtungsweisenden Empfehlungen der Kultusministerkonferenz wurden von dieser Entwicklung geprägt und haben ihrerseits dazu beigetragen, dass die qualifizierte Förderung kranker Schülerinnen und Schüler in vielen Bundesländern selbstverständlich geworden ist. Diese Entwicklung ging mit der Professionalisierung des Arbeitsbereichs einher und hat die Pädagogik bei Krankheit in die allgemeine schulische Qualifikationsdebatte integriert. Die Berücksichtigung von Krankheit in den Leitlinien des vds ist weiterer Ausdruck dieses Prozesses.

Das vorliegende Positionspapier versucht für diese Entwicklung Standards zu formulieren, die die Diskussion um die Weiterentwicklung schulischer Förderung kranker Kinder und Jugendlicher in den einzelnen Bundesländern unterstützen. In dem Positionspapier wird auch deutlich, dass nicht nur die Schulen für Kranke, sondern das gesamte Schulsystem in die Verantwortung der Fürsorge und Förderung kranker Kinder und Jugendlicher einbezogen ist und daher in der Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer diesem Aspekt Rechnung getragen werden muss.

Verband Sonderpädagogik e.V.
Ohmstraße 7
97076 Würzburg

Telefon 0931 - 24020 Fax 0931 - 24023

E-Mail post@verband-sonderpaedagogik.de

Internet www.verband-sonderpaedagogik.de